

# Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Niesky

Der Stadtrat der Stadt Niesky hat in seiner Tagung am 03. März 2008 aufgrund von

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Seiten 55 und 159, geändert durch Gesetz vom 01. 06. 2006 SächsGVBl. Seite 151) und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. Seiten 245 und 647), geändert durch Gesetz vom 09. September 2005 (SächsGVBl. Seite 266)

nachfolgende Feuerwehrsatzung der Stadt Niesky beschlossen:

## § 1

### **Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

1. Die Stadtfeuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Niesky ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist eine Freiwillige Feuerwehr und besteht aus den Ortsfeuerwehren

Niesky Stadt, See, Ödernitz, Kosel , Stannewisch.

2. Die Stadtfeuerwehr führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Niesky". Ortsfeuerwehren können zusätzlich den Ortsteilnamen beifügen.

3. Die aktiven Kameraden der Ortsfeuerwehren

Niesky-Stadt und Ödernitz sowie Kosel und Stannewisch

können gemeinsam Einsatzabteilungen bilden, um die örtlichen Einsatzbedingungen und die Nutzung der Gerätetechnik zu optimieren.

4. Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehren können

\* Jugendfeuerwehren, gegliedert in Jugendgruppen

\* Frauenabteilungen

\* Alters- und Ehrenabteilungen

gebildet werden.

5. Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

## § 2

### **Pflichten der Stadtfeuerwehr**

1. Die Stadtfeuerwehr hat die Pflichten,

\* Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen;

\* technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und

\* nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

2. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

### **§ 3**

#### **Aufnahme in die Feuerwehr**

1. Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Stadtfeuerwehr sind

- \* die Vollendung des 16. Lebensjahres;
- \* die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst;
- \* die charakterliche Eignung;
- \* die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- \* die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

2. Einer Aufnahme in die Stadtfeuerwehr steht insbesondere entgegen:

- \* die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer zur verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- \* die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

3. Die Bewerber sollen in der Stadt wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

4. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstaussweis.

5. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**

1. Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr

- \* aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist;
- \* ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
- \* aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

2. Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

3. Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstaussübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

4. Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung der zuständigen Leitung der Ortsfeuerwehr aus der Stadtfeuerwehr ausgeschlossen werden.

5. Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die

Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

1. Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben das Recht, den Stadtwehrleiter, die Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sowie weitere Funktionsträger zu wählen.

2. Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

3. Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Stadtfeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge erhalten.

4. Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

5. Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- \* am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen;
- \* sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden;
- \* den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen;
- \* im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
- \* die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- \* die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

6. Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen sowie eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

7. Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter

- \* einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen;
- \* die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- \* den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Die zuständige Ortswehrleitung ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6**

### **Jugendfeuerwehr**

1. In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 dieser Satzung entsprechend.

3. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

\* in die aktive Abteilung aufgenommen wird;

\* aus der Jugendfeuerwehr austritt;

\* den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder

\* aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn der Erziehungsberechtigte seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

4. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben für die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes das Vorschlagsrecht. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.

5. Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Interessen der Jugendwehr im Stadtfeuerwehrausschuss und nach außen. Er koordiniert die Arbeit der einzelnen Jugendfeuerwehren.

## **§ 7**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

1. In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Stadtfeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

2. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

3. Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen haben für die Wahl des Leiters der Alters- und Ehrenabteilung das Vorschlagsrecht.

4. Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen vertritt die Interessen der Alters- und Ehrenabteilung im Stadtfeuerwehrausschuss und nach außen. Er koordiniert die Arbeit der einzelnen Abteilungen.

## **§ 8**

### **Frauenabteilung**

1. Die weiblichen Angehörigen der Stadtfeuerwehr können unabhängig vom aktiven Feuerwehrdienst eine eigene Frauenabteilung bilden. Der Stadtwehrleiter kann nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses der Frauenabteilung konkrete feuerwehr- spezifische Aufgaben übertragen.

2. Die Angehörigen der Frauenabteilung haben das Vorschlagsrecht für die Wahl der Leiterin/des Leiters der Frauenabteilung.

3. Die Leiterin/der Leiter der Frauenabteilung vertritt die Interessen der Frauenabteilung im Stadtfeuerwehrausschuss und nach außen. Sie/er koordiniert die Arbeit der einzelnen Frauengruppen.

## **§ 9**

### **Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind

- \* die Hauptversammlung/Ortsfeuerweherversammlung;
- \* der Stadtfeuerwehrausschuss und
- \* die Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung.

## **§ 11 Hauptversammlung**

1. Unter Vorsitz des Stadtwehrleiters ist in jeder Wahlperiode mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr in der Berichtsperiode abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Stadtwehrleitung und der Stadtfeuerwehrausschuss gewählt.

2. Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

4. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

5. Die Ortsfeuerweherversammlungen können abweichend von der Regelung in Absatz 1 jährlich einberufen werden. Für die Ortsfeuerweherversammlung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Anstelle des Stadtwehrleiters tritt der Ortswehrleiter. Die Niederschrift der Versammlung ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

## **§ 12 Stadtfeuerwehrausschuss**

1. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Außerdem berät und beschließt er über die Aufgaben, die ihm auf Grundlage dieser Satzung übertragen sind. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

2. Dem Stadtfeuerwehrausschuss gehören an:

- a) der Stadtwehrleiter als Vorsitzender
- b) die Wehrleiter der Ortsfeuerwehren
- c) der Jugendfeuerwehrwart (§ 6 Abs. 4)
- d) der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung (§ 7 Abs. 4)
- e) die Leiterin/der Leiter der Frauenabteilung (§ 8 Abs. 3)
- f) die gewählten Vertreter der Ortsfeuerwehren (§ 12 Abs. 3).

Die stellvertretenden Wehrleiter und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmrecht von Amts wegen an den Beratungen teil.

3. Die Ortsfeuerwehren wählen je einen weiteren aktiven Kameraden in den Stadtfeuerwehrausschuss.
4. Der Stadtfeuerwehrausschuss soll zweimal im Jahr tagen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von zehn Arbeitstagen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei der Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
6. Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **§ 13 Stadtwehrleitung**

1. Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter an.
2. Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
3. Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
4. Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister bestellt.
5. Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
6. Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
  - \* auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken;
  - \* die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln;
  - \* die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann;
  - \* dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden;
  - \* die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren;
  - \* auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken;
  - \* für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen;

- \* bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- \* Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

7. Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

8. Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

9. Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

10. Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

## **§ 14**

### **Ortswehrleitung**

1. Für die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter gelten die Bestimmungen des § 13 dieser Satzung entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters.

2. In den Ortsfeuerwehren können durch Beschluss der Ortsfeuerwehrversammlung erweiterte Wehrleitungen gebildet werden. Der erweiterten Wehrleitung gehören an:

- \* der Wehrleiter
- \* der stellvertretende Wehrleiter
- \* maximal zwei weitere Kameraden der Einsatzabteilung, die nach den Bestimmungen des § 17 dieser Satzung gewählt wurden.

Weitere Funktionsträger wie Schriftführer, Kassenwart, Leiter der Jugendwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung sowie der Frauenabteilung können beratend in die Wehrleitung einbezogen werden.

## **§ 15**

### **Unterführer, Gerätewarte**

1. Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.

2. Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

3. Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

4. Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

## **§ 16** **Weitere Funktionsträger**

1. Die Hauptversammlung kann weitere Funktionsträger wie
  - \* Schriftführer
  - \* Kassenwart und
  - \* Kassenprüferfür die Dauer von fünf Jahren wählen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadtfeuerwehr verantwortlich sein.
3. Ortsfeuerwehren, die eine eigene Kameradschaftskasse führen, haben abweichend vom Absatz 1 einen Kassenwart und zwei Kassenprüfer zu wählen.
4. Für die Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## **§ 17** **Wahlen**

1. Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Stadtfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Stadtfeuerwehrausschuss bzw. der Wehrleitung bestätigt sein.
2. Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
3. Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
4. Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wahlberechtigt sind die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr.
5. Die Wahl des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter gemäß § 13 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses gemäß § 12 Abs. 2 und 3 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
8. Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.



9. Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwohrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

10. Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend. Die Aufgaben des Stadtrates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

## **§ 18**

### **Aufwandsentschädigung und Ehrungen**

1. Funktionsträger und Unterführer erhalten nach Maßgabe einer eigenen Satzung eine Aufwandsentschädigung.

2. Der Stadtrat kann eine eigene Richtlinie für Ehrungen verdienstvoller Feuerwehrangehöriger beschließen.

## **§ 19**

### **Sonderkasse für die Kameradschaftspflege**

1. Die Stadtfeuerwehr führt keine eigene Kasse. Die notwendigen Finanzgeschäfte werden über die Stadtkasse vorgenommen.

2. Die einzelnen Ortsfeuerwehren können durch Beschluss der Ortsfeuerwehrversammlung eine eigene Sonderkasse für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen führen.

3. Das Kassenvermögen besteht aus

- \* Zuwendungen der Stadt oder Dritten;
- \* eigenen Einnahmen von den Kameraden;
- \* Erträgen aus Veranstaltungen oder
- \* sonstigen Einnahmen.

4. Wird eine eigene Sonderkasse geführt, hat die Ortswehrleitung einen jährlichen Einnahme/Ausgabepan der Ortswehrversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

5. Der Ortswehrleiter kann durch Beschluss der Ortsfeuerwehrversammlung ermächtigt werden, über die Mittel in bestimmter Höhe und für einen bestimmten Zweck zu entscheiden.

## **§ 20**

### **In-Kraft-Treten/Hinweise**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. 01. 1993 außer Kraft.

Nur aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung ist auf eine geschlechterspezifische Begriffsbezeichnung verzichtet worden.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigungen oder Bekanntmachungen der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widerspricht,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

*ausgefertigt:*

Niesky, 04. März 2008

Rückert  
Bürgermeister